

TARIFBESTIMMUNGEN
der Graz Linien
für den Straßenbahn- und Autobusverkehr,
die Schloßbergbahn und die Lifte auf den Schloßberg

gültig ab 1. Juli 2019

Kennzeichnung der ruhenden Tarife

Die Fahrpreise enthalten 10 % Umsatzsteuer

Inhalt

1. Teil	4
TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr	4
1.1. Allgemeines	4
1.2. Am Fahrzeug verkaufte Einzelfahrscheine	4
1.3. Onlineticket	5
1.4. Mehrfahrtenkarten.....	5
1.5. Anschluss-Kombi-Fahrscheine	6
1.6. Berufstätigen – Wochenkarte.....	6
1.7. Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres-, und Jahreskarten.....	7
1.8. Tagesnetzkarte (24-Stunden-Karte)	9
1.9. Ermäßigte Streckenkarten für Schüler und Lehrlinge	9
1.9.1. SchülerInnen-Streckenkarten.....	9
1.9.2. Lehrlings-Streckenkarten	9
1.9.3. Aufzahlung.....	10
1.10. SchülerInnen-, Lehrlings- und BerufsschülerInnenfreifahrt	10
1.11. SeniorInnenkarten	10
1.12. Graz-72-Stunden-Ticket.....	12
2. Teil	13
ZUSCHLAGSTARIF (Mehrgebühr) und NEBENGEBÜHRTARIFE	13
2.1. Zuschlagstarif.....	13
2.2. Nebengebührentarif	13
2.3. Missbrauch von Einrichtungen des Verkehrsunternehmens	14
3. Teil	14
TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für die Standseilbahn, die Lifte auf den Schloßberg und die Rutsche	14
3.1. Beförderungstarife für Personen mit der Schloßbergbahn.....	14
3.1.1. Stundenkarte (lt. Verbundtarif).....	14
3.1.2. 24-Stunden-Karte (lt. Verbundtarif).....	14
3.1.3. Graz-72-Stunden-Ticket	14
3.1.4. Gruppentarif.....	14
3.1.5. Gruppentarif ab 17 Uhr	15
3.2. Beförderungstarif für Hunde	15
3.3. Gepäck	15
3.4. Beförderungstarife für Personen mit dem Schloßberglift.....	15
3.4.1. Kinder bis 6 Jahre	15

3.4.2. Kinder/Jugendliche (6 bis 15 Jahre)	15
3.4.3. Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene.....	16
3.4.4. Jahreskarte	16
3.5. Kombikarte Schloßbergbahn- und lift	16
3.6. Schloßberggrutsche	16
3.7. Zuschlagstarif (Mehrgebühren) und Nebengebühren	16
3.8. Gemeinschaftstarif mit Straßenbahn- und Autobusverkehr der Graz Linien	17
4. Teil	17
AUßERTARIFLICHE ERMÄßIGUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr	17
4.1. Polizei Gesamtnetz Jahreskarten.....	17
4.2. Mitarbeiter der Holding Graz (VSB Kollektivvertrag)	17
4.3. SchülerInnen öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Kinder öffentlicher Kindergärten und Kinderheime	17
4.4. Bedienstete, Familienangehörige von aktiven MitarbeiterInnen und pensionierte MitarbeiterInnen und deren Familienangehörigen des ÖBB Konzerns	18
4.5. Bedienstete und Familienangehörige der Graz-Köflacher Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahn.....	18
4.6. Grazer SozialCard Mobilität	18
4.7. Militärfahrscheine	19
4.8. Rettungsdienste und Freiwillige Feuerwehr Graz	19
4.9. Ordnungswache der Stadt Graz	19
5. Teil	19
AUßERTARIFLICHE BEGÜNSTIGUNGEN	19
6. Teil	20
Freifahrt auf bestimmten Strecken	20
Altstadt-Bim	20

1. Teil

TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr

1.1. Allgemeines

Jeder, der die Fahrzeuge oder Anlagen der Graz Linien benützt, unterwirft sich damit diesen Tarifbestimmungen und ist verpflichtet, sich je nach Art des benützten Fahrausweises vor oder unmittelbar nach Antritt der Fahrt von der Gültigkeit seines Fahrausweises zu überzeugen bzw. diesen entsprechend den Tarifbestimmungen ordnungsgemäß zu entwerten bzw. entwerten zu lassen.

Der Fahrpreis (zivilrechtlicher Kaufpreis) kann durch den Erwerb eines der im folgenden angeführten Fahrausweise entrichtet werden, wobei der Kaufpreis, außer in den Fällen, in denen vor Antritt der Fahrt eine je nach Zeitkarte gültige Wertmarke erworben wurde, aus dem Preis der Einzel- bzw. Mehrfahrtenkarte, sowie den unter 1. Teil, Punkt 5. genannten Zuschlägen besteht.

Die Graz Linien, behalten sich vor, InhaberInnen von Zeitkarten vom weiteren Bezug der Zeitkarten auszuschließen, wenn grober Missbrauch mit den Zeitkarten bzw. an den Einrichtungen der Graz Linien vorliegt (siehe 3. Teil, Beförderungsbedingungen).

1.2. Am Fahrzeug verkaufte Einzelfahrscheine

Übertragbare Einzelfahrscheine für Erwachsene für Fahrten mit Umsteigeberechtigung sind gültig eine Stunde ab Entwertung. Dauert die Fahrt mit gültigem Fahrschein bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als eine Stunde, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden.

Einzelfahrschein für Erwachsene **EUR 3,00**

Übertragbare Einzelfahrscheine für Kinder für Fahrten mit Umsteigeberechtigung sind gültig eine Stunde ab Entwertung. Dauert die Fahrt mit gültigem Fahrschein bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als eine Stunde, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden.

**Einzelfahrschein für Kinder
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr** **EUR 1,50**

Als Altersnachweis wird eine SchülerInnenkarte gem. 1. Teil anerkannt, sowie jeder amtliche Lichtbildausweis.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung gratis befördert, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, können während der Sommerferien alle Linien der Graz Linien gratis benützen.

Für die Beförderung eines Hundes oder kleinen Tieres ist, soweit zur Beförderung zugelassen, derselbe Fahrpreis wie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu entrichten. Nicht betroffen sind Kleintiere bzw. kleine Hunde, wenn sie in geeigneten Behältnissen untergebracht sind. Außerdem gelten die Bestimmungen des Punktes P der Beförderungsbedingungen.

Rollstühle (Krankenfahrstühle), Kinderwagen sowie Gepäckstücke werden gratis befördert.

1.3. Onlineticket

Allgemeines, Bestellung, Ausgabeform

Neben den Verkaufsstellen im Mobilitäts- und Vertriebscenter in der Jakoministraße 1, den stationären und mobilen Fahrscheinautomaten und dem Fahrpersonal im Bus, ist ein Ticket-erwerb über den Onlineshop der Graz Linien ebenfalls möglich.

Unter dem Link <https://ticket.holding-graz.at/> kann eine Wochen-, Monats-, Halbjahres-, Jahreskarte sowie eine Jahreskarte Graz, ein Studenticket oder das Graz-72-Stunden-Ticket erworben werden.

Wie Sie zu Ihrem Ticket über den Online-Shop kommen:

1. Unter www.holding-graz.at/shop registrieren.
2. Ticket auswählen
3. Daten ausfüllen
4. Ticket kaufen
5. Ticket ausdrucken

Ihr Ausdruck gilt als reguläres Ticket und muss bei einer Fahrscheinkontrolle in Kombination mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorgezeigt werden. Als amtlicher Lichtbildausweis für die Fahrscheinkontrolle werden Reisepass, Führerschein, Personalausweis, Identitätsausweis, Studienkarte oder Behindertenausweis anerkannt.

Bei Verlust oder Diebstahl des Ticket-Ausdrucks, kann dieser erneut im Onlineshop ausgedruckt werden.

1.4. Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden in dafür gekennzeichneten Vorverkaufsstellen abgegeben, sind übertragbar und berechtigen je Fahrscheinabschnitt zu Fahrten mit Umsteigeberechtigung innerhalb einer Stunde ab Entwertung.

Wird die Fahrtzeit von einer Stunde mit gültigem Fahrschein bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen überschritten, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden.

Die nachstehend genannten 6-Fahrtenkarten berechtigen zur Benützung aller Straßenbahn- und Autobuslinien und müssen durch die in den Betriebsmitteln installierten Entwerter ordnungsgemäß entwertet werden.

Grazer-6-Fahrtenkarte für Erwachsene

EUR 13,00

**Grazer 6-Fahrtenkarte für Kinder
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr**

EUR 6,60

1.5. Anschluss-Kombi-Fahrscheine

Diese werden im Rahmen von Tarifübereinkommen mit anderen Verkehrsunternehmen aus- gegeben. Anschluss-Kombi-Fahrscheine erhalten erwachsene Fahrgäste, die von Autobusli- nien anderer Unternehmen umsteigen, gegen Vorweis eines Erwachsenen-Fahrscheines je- nes Unternehmens, mit dem ein Tarifübereinkommen abgeschlossen wurde.

Diese verbilligten Anschluss-Kombi-Fahrscheine sind nur in Verbindung mit dem Erwachse- nen-Fahrschein des anderen Verkehrsunternehmens gültig und haben dieselbe Gültigkeit wie die Einzelfahrscheine bzw. Mehrfahrtenkarten gemäß 1. Teil, 1.1. und 1.2., berechtigen also auch zum weiteren Umsteigen gemäß den Tarifbestimmun- gen und Beförderungsbedin- gungen.

Die Einsteigeberechtigung (Linien und Haltestellen) ist Bestandteil des jeweiligen Tarif- übereinkommens.

Anschluss-Kombi-Fahrschein

EUR 1,50

1.6. Berufstätigen – Wochenkarte

Unselbständig, sozialversicherungspflichtige Berufstätige

Als unselbständig, sozialversicherungspflichtige Berufstätige, gelten jene Personen, welche durch Dienstgeberbestätigung nachweisen, dass ihr Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als Euro 2.115,00 beträgt, für jedes Kind, für welches die staatliche Kinderbeihilfe bezogen wird, erhöht sich dieser Betrag um die jeweilige staatliche Kinderbeihilfe.

In das Brutto-Monatseinkommen werden nicht eingerechnet:

- a) die staatliche Kinderbeihilfe, die Wohnungsbeihilfe,
- b) das 13. Monatsgehalt (Urlaubsgeld) und das 14. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld)
- c) die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Jedoch sind sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen bei Angestellten mit einem 12tel des Jahresbezuges in Rechnung zu stellen.

Den vorangeführten lohnsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltsempfängern sind jene gleichzu- stellen, deren Einkommen nach der Lohnsteuertabelle lohnsteuerfrei ist. Bezieht ein/e DienstnehmerIn Einkommen aus mehreren Dienstverhältnissen, so kann er die Berufstätigen-Wochenkarte nur dann beziehen, wenn sein Gesamt-Brutto-Einkommen die oben ange- führten Ansätze nicht übersteigt. Der Benützer einer Berufstätigen-Wochenkarte ermächtigt die Graz Linien, in seinen Lohn- und Gehaltsnachweis beim Dienstgeber Einsicht zu nehmen.

Selbstständig Berufstätige

Selbstständig Berufstätige, die durch Einkommensteuerbescheid nachweisen, dass ihr Brutto-Jahreseinkommen Euro 25.380,00 nicht übersteigt, wozu pro Kind die jeweilige staatliche Kinderbeihilfe kommt, werden analog den unselbständig Berufstätigen behandelt.

Allgemeine Bedingungen

Überschreitet bei einem Inhaber einer Berufstätigen-Wochenkarte das Einkommen die für die Bezugsberechtigung maßgebliche Grenze, dann ist der Inhaber der Berufs-tätigen-Wochenkarte zu ihrer unverzüglichen Rückgabe an das Mobilitäts- und Vertriebscenter verpflichtet. Die Rückgabe der Karte hat auch im Falle der Lösung des Dienstverhältnisses, oder wenn vom KarteninhaberIn keine Benützung mehr gewünscht wird, zu erfolgen. Die Graz Linien, behalten sich vor, für widerrechtlich benützte Berufstätigen-Wochenkarten den vollen Fahrpreis und den entsprechenden Zuschlagstarif nachzufordern.

Die Berufstätigen-Wochenkarten werden im Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1, ausgestellt. Für die Ausstellung einer Berufstätigen-Wochenkarte ist ein Passbild aus jüngster Zeit und eine Dienstgeberbestätigung abzugeben, aus welcher der letzte Monatsbruttobezug ohne staatliche Kinderbeihilfe und ohne gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge, die Wohnadresse und die Adresse des Arbeitsplatzes ersichtlich sind. Der Berechtigungsnachweis zum Bezug der Wochenwertmarken ist auf 12 Monate beschränkt. Der letzte Gültigkeitstag ist auf der Karte (Berechtigungswertmarke) ersichtlich. Die Verlängerung kann jeweils ein Monat vor Ablauf der Gültigkeit unter denselben Voraussetzungen wie beim erstmaligen Erhalt der Karte erfolgen.

Gebühr für die Ausstellung **EUR 10,00**

Berufstätigen-Wochenkarten gelten von Montag bis Sonntag täglich nur für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück auf der gleichen kürzesten Strecke wie auf der Karte angegeben.

Die Benützung mehrerer Linien ist auf dieser Strecke nur dann gestattet, wenn das Fahrziel mit einer Linie nicht erreicht werden kann. Muss zur Erreichung des Fahrzieles umgestiegen werden, so ist dies nur so oft gestattet, als es unbedingt notwendig ist. Ist ein Umsteigen notwendig, so kann dies an jeder Stelle der angegebenen Strecke erfolgen. Berufstätigen-Wochenkarten gelten nur, wenn sie mit einer für die Kalenderwoche gültigen Wertmarke versehen sind, auf der die Nummer der Wochenkarte mit Kugelschreiber eingetragen werden muss. Die Wertmarken müssen auf der Karte fest aufgeklebt sein.

Berufstätigen-Wochenkarten mit nicht fest aufgeklebter Wertmarke sind ungültig und werden vom Fahrpersonal oder Kontrollorgan eingezogen.

Jeder Berufstätigen-Wochenkartenbenützer ist verpflichtet, dem Fahrpersonal oder Kontrollorgan seine Berufstätigen-Wochenkarte vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Berufstätigen-Wochenkarte von Montag bis Sonntag EUR 14,60

1.7. Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres-, und Jahreskarten

Diese Karten sind dem Fahrpersonal oder Kontrollorgan vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Die Ausstellung der Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1.

Die Gültigkeitstermine für Grazer Monats-, Grazer Halbjahres- und Grazer Jahreskarten sind vom Fahrgast frei wählbar und werden auf der Karte vermerkt bzw. gehen aus dem Wertmarkenaufdruck hervor.

Wochenkarten gelten von jeweils Montag bis Sonntag.

Die Grazer Wochenkarte wird außerdem in Form von Fahrscheinen ohne Passbild ausgegeben und ist gültig inklusive dem Entwertungstag auf 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

Die Grazer Monats-, Grazer Halbjahres- und Grazer Jahreskarten berechtigen, so ferne sie mit einer gültigen, fest aufgeklebten Wertmarke versehen sind, zu beliebig vielen Fahrten auf den angegebenen Linien bzw. Strecken der Graz Linien inklusive der dort verkehrenden fahrplanmäßigen Verstärkungszüge, jedoch nicht auf Sonderzügen (z.B. Cabriobus, etc.).

Jede folgende Monatswertmarke muss - auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird - in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen.

Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginnes ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen zulässig.

Gebühr für Änderung **EUR 10,00**

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Die Grazer Monatskarte ist nicht übertragbar. Die Karten müssen mit einem Passbild aus jüngster Zeit versehen sein. Diese Karten werden auch für Tiere (Hunde) ausgestellt. In diesem Fall entfällt das Passbild.

Grazer Wochen-, Grazer Monats-, Grazer Halbjahres- und Grazer Jahreskarten werden für das Gesamtnetz und für Strecken der Graz Linien ausgegeben.

	Woche	Monat	Halbjahr	Jahr
Streckenkarten	EUR 22,50	EUR 77,60	EUR 399,40	EUR 740,90
Netzkarten	EUR 23,40	EUR 79,30	EUR 419,10	EUR 761,00

Die Grazer Halbjahres- und Grazer Jahresnetzkarten sind in der Familie (EhepartnerIn, Lebensgefährtin, Lebensgefährte, Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) übertragbar und können wahlweise von Familienmitgliedern, welche auf der Karte eingetragen sind, unter Mitführung eines amtlichen Lichtbildausweises benützt werden.

Mit der Grazer Karte (Monats-, Halbjahres- und Jahreskarte) können an Wochenenden und zwar Samstag ab 13:00 Uhr bis Sonntag Betriebsschluss, sowie ganztägig an Feiertagen, 2 Erwachsene mit einer unbegrenzten Anzahl von Kindern (bis 15 Jahre) fahren.

Entgelt für Ersatzausstellung **EUR 10,00**

Bei Rückgabe von Halbjahres- und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate, die auf Basis des entsprechenden Monatskartenpreises berechnet werden, rückerstattet. Laufende Monate werden dabei erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet. Dieser Betrag wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Stornogebühr **EUR 10,00**
für die Fahrpreisrückerstattung je Fahrausweis

1.8. Tagesnetzkarte (24-Stunden-Karte)

Diese berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Straßenbahn und Autobuslinien sowie auf der Schlossbergbahn innerhalb von 24 Stunden ab Entwertung.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Der Verkauf der Tagesnetzkarte erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1, bei den gekennzeichneten Vorverkaufsstellen, sowie beim Fahrpersonal.

Tagesnetzkarte **EUR 7,00**

1.9. Ermäßigte Streckenkarten für Schüler und Lehrlinge

Diese Karten werden im Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1, ausgegeben.

1.9.1. SchülerInnen-Streckenkarten

Die Ausgabe erfolgt an SchülerInnen, die eine öffentliche Schule besuchen oder an Kinder, die einen öffentlichen Kindergarten besuchen. Bei Austritt aus der Schule während des Schuljahres, verliert der/die Schüler/in automatisch die Berechtigung zur Benützung der SchülerInnen-Streckenkarte.

Der Nachweis des Schulbesuches muss bei Lösung der ersten Wertmarke während des Schuljahres durch Vorlage einer Bestätigung der betreffenden öffentlichen Schule bzw. des öffentlichen Kindergartens erbracht werden.

SchülerInnen mit abgeschlossener Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule erhalten keine SchülerInnenkarte.

SchülerInnenkarten werden an TeilnehmerInnen von Ausbildungslehrgängen für Sozialberufe ausgegeben (z.B. medizinisch-technischer Fachdienst, KrankenpflegeschülerInnen usw.).

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

SchülerInnen-Strecken- Monats- bzw. SchülerInnen-Strecken-Schuljahreskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Schuljahres und der angegebenen Strecke an Werktagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss.

SchülerInnen-Strecken-Monatskarte

bis 15 Jahre **EUR 54,50**

über 15 Jahre **EUR 63,30**

SchülerInnen-Strecken-Schuljahreskarte

bis 15 Jahre **EUR 513,40**

über 15 Jahre **EUR 607,40**

1.9.2. Lehrlings-Streckenkarten

Die Ausgabe erfolgt an Lehrlinge, welche ordnungsgemäß als solche aufgenommen sind und die Berufsschule besuchen. Bei der erstmaligen Ausstellung einer Lehrlings-Streckenkarte ist

der Lehrvertrag und/oder die Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Weiters ist das Lehrverhältnis jährlich mit Beginn des neuen Lehrjahres nachzuweisen.

Lehrlings-Streckenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke, täglich von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss.

Die Gültigkeitstermine sind vom Lehrling frei wählbar und werden auf der Karte vermerkt bzw. gehen aus dem Wertmarkenaufdruck hervor.

Wird das Lehrverhältnis aufgelöst, so verliert der Lehrling gleichzeitig die Berechtigung zur Benützung der Lehrlings-Karte.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Lehrlings-Strecken-Monatskarte	EUR 60,70
Lehrlings-Strecken-Jahreskarte	EUR 573,20

Die Streckenkarten werden nur für den kürzesten Weg zwischen Ein- und Ausstiegsort ausgegeben.

Bei Streckenänderung bzw. Unbrauchbarkeit der Karte wird für die Neuausstellung gemäß 2. Teil, Nebengebührentarif, eine Gebühr von 10 Euro eingehoben.

Jede folgende Monatswertmarke muss - auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird - in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen. Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginnes ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen zulässig.

1.9.3. Aufzahlung

Die Anspruchsberechtigten (SchülerInnen, Lehrlinge, BerufsschülerInnen) haben die Möglichkeit auf die jeweilige ermäßigte Streckenkarte, durch entsprechende Aufzahlung einer Gesamtnetzkarte für alle Linien der Graz Linien zu erhalten.

Aufzahlung Monat	EUR 11,50
-------------------------	------------------

1.10. SchülerInnen-, Lehrlings- und BerufsschülerInnenfreifahrt

SchülerInnen, Lehrlingen und BerufsschülerInnen, die aufgrund des Familien-lastenausgleiches 1967, § 30, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. März 1971, BGBl. Nr. 116, Anspruch auf gesetzliche Freifahrt haben, wird gegen Vorlage der vorgeschriebenen Schulbestätigung und des eingezahlten Selbstbehaltes die entsprechende Streckenkarte bzw. Netzkarte mit einem Freifahrtenvermerk ausgestellt.

Gebühr für Neuausstellung bei Verlust	EUR 10,00
Gebühr für Verwaltungsaufwand bei mehr als 3-mal nicht mitgeführter Freifahrtausweis	EUR 10,00

1.11. SeniorInnenkarten

1. SeniorInnenkarten sind nicht übertragbar und müssen mit einem Passbild aus jüngster Zeit versehen sein. Sofern sie mit einer gültigen, fest aufgeklebten Wertmarke versehen sind

können alle städtischen Verkehrsmittel mit ein- und zweistelliger Liniennummer in der Zone 101 und die Schloßbergbahn benützt werden.

Damit sind die Straßenbahnlinien und die Stadtbuslinien in der Zone 101 gemeint. Regionalbuslinien und die Eisenbahn können nicht benützt werden.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Der Gültigkeitstermin ist beim Erstkauf auf der Karte vom Fahrgast frei wählbar.

2. Jede folgende Monatswertmarke muss - auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird - in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen. Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginnes ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen zulässig.

Gebühr für Änderung

EUR 10,00

2. Anspruchsberechtigt sind:

a) Personen, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und diese Anspruchsberechtigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, im Mobilitäts- und Vertriebscenter nachweisen können.

b) FrühpensionistInnen aus Invaliditätsgründen, die ihre Anspruchsberechtigung im Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1, mit einem Lichtbildausweis und einem Pensionsbescheid nachweisen.

c) SeniorInnen bzw. FrühpensionistInnen nach a) und b) erhalten ermäßigte Seniorenkarten, sofern ihr Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als 1.400 bzw. 1.870 Euro beträgt.

Bei der Errechnung dieses Betrages werden nicht berücksichtigt:

ca) die staatliche Familienbeihilfe; die Wohnungsbeihilfe;

cb) das 13. Monatsgehalt (Urlaubsgeld) und das 14. Monatsgehalt(Weihnachtsgeld);

cc) die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge.

Jedoch sind sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen mit einem 12tel des Jahresbezuges in Rechnung zu stellen. Die Prüfung erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1, wobei für den Einkommensnachweis ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Einkommensbescheid vorzulegen sind.

Überschreitet bei einer/einem InhaberIn einer SeniorInnen-Gesamtnetzkarte mit Einkommensbegrenzung das Einkommen die für die Bezugsberechtigung maßgebliche Grenze, dann ist die/der InhaberIn der SeniorInnen-Gesamtnetzkarte zu ihrer unverzüglichen Rückgabe an das Mobilitäts- und Vertriebscenter verpflichtet.

Die Graz Linien, behalten sich vor, für widerrechtlich benützte SeniorInnen-Gesamtnetzkarten den vollen Fahrpreis und allfällige Zuschlagstarife nachzufordern.

Die Preise der SeniorInnenkarten betragen:

a) Ermäßigte SeniorInnenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von **1.400 Euro** gemäß 5. c) mit Schlossbergbahn

Monatswertmarke	EUR 33,30
Halbjahreswertmarke	EUR 175,70
Jahreswertmarke	EUR 309,30

b) Ermäßigte SeniorInnenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von **1.870 Euro** gemäß 5. c) mit Schlossbergbahn

Monatswertmarke	EUR 47,60
Halbjahreswertmarke	EUR 242,50
Jahreswertmarke	EUR 449,90

c) SeniorInnenkarten **ohne Einkommensbegrenzung** mit Schlossbergbahnbenützung

Monatswertmarke	EUR 62,90
Halbjahreswertmarke	EUR 332,80
Jahreswertmarke	EUR 602,90

Der Verkauf der SeniorInnenkarte erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter, Jakoministraße 1. Monatswertmarken werden auch bei gekennzeichneten Vorverkaufsstellen ausgegeben.

Gebühr für Erstaussstellung	EUR 10,00
------------------------------------	------------------

Bei Rückgabe von Halbjahres- und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate, die auf Basis des entsprechenden Monatskartenpreises berechnet werden, rückerstattet. Laufende Monate werden dabei erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet. Dieser Betrag wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung je Fahrausweis	EUR 10,00
--	------------------

1.12. Graz-72-Stunden-Ticket

Das Graz-72-Stunden-Ticket ist das ideale Ticket für einen Graz-Besuch. Damit können Sie 72 Stunden lang alle öffentlichen Verkehrsmittel in der Zone 101 inkl. der Schlossbergbahn benutzen.

Graz-72-Stunden-Ticket	EUR 12,90
-------------------------------	------------------

Zwei Kinder bis zum 15. Geburtstag können gratis mitgenommen werden.

2. Teil

ZUSCHLAGSTARIF (Mehrgebühr) und NEBENGEBÜHRTARIFE

2.1. Zuschlagstarif

Dieser Zuschlagstarif (Mehrgebühr) ist von jedem Fahrgast zu entrichten, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ferner Jede/r, der den Wagen vor Bezahlung des Fahrgeldes verlässt oder zu verlassen versucht, oder Jede/r, der nach Zurücklegung eines Teiles seiner Fahrt der Aufforderung des Fahrpersonals oder des Kontrollorgans zum Vorweis des Fahrausweises nicht nachkommt.

Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

Zuschlagstarif (Mehrgebühr) Barzahlung EUR 70,00

Wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird und den Fahrpreis oder den Zuschlagstarif noch nicht bezahlt hat, hat unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage nachfolgende Gebühr zu bezahlen

Zuschlagstarif über Erlagscheinzahlung EUR 100,00

Zuschlagstarif über Mahnung EUR 120,00

Bemerkung: Der ausgehändigte Erlagschein, bzw. die Zahlungsbestätigung für die Mehrgebühr gelten 1 Stunde nach Ausstellung als Fahrausweis.

Ein Fahrgast, der aus welchem Grund auch immer, sofern er nicht durch von ihm unbeeinflussbare Gründe gehindert war, in der Straßenbahn oder im Autobus keinen gültigen Fahrausweis für sich und sein begleitendes Tier besitzt, hat, unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung außer dem vollen tarifmäßigen Fahrpreis bei sofortiger Bezahlung den Zuschlagstarif in der Höhe von **70,00 Euro** zu entrichten, worüber eine Bescheinigung ausgefolgt wird.

Wird der Zuschlagstarif (Mehrgebühr) nicht sofort entrichtet, so sind bei Einhebung über Erlagschein **100,00 Euro** und über Mahnschreiben oder Mahnklage **120,00 Euro** zu bezahlen. Im Weigerungsfall können Fahrgäste mit manipulierten Fahrausweisen oder ohne gültigen Fahrausweis zur Ausweiseleistung und zum Verlassen des Wagens, nötigenfalls mit Hilfe der Sicherheitsorgane, gezwungen werden.

2.2. Nebengebührentarif

Erstaussstellung von ermäßigten Zeitkarten des 1. Teiles EUR 10,00

**Neuaussstellung einer unbrauchbar gewordenen Zeitkarte
oder für die Änderung einer Zeitkarte** EUR 10,00

**Mindestgebühr bei Verunreinigung eines Betriebsmittels
oder der Betriebsanlagen** EUR 52,00

Gebühr für Gepäcksaufbewahrung pro Abgabe EUR 1,50

Ausgenommen von der Gebühr für Gepäcksaufbewahrung sind Fahrgäste, welche eine gültige Halbjahres- oder Jahreskarte vorweisen können.

2.3. Missbrauch von Einrichtungen des Verkehrsunternehmens

Ein Fahrgast, der ohne zwingender Notwendigkeit die Notbremse oder das Notsignal betätigt, der durch sein ordnungswidriges Verhalten anderen Fahrgästen oder MitarbeiterInnen begründeten Anlass zur Betätigung der Notbremse, oder zur Abgabe von Notsignalen gibt, der sonstige Einrichtung der Verkehrsunternehmung missbräuchlich oder in Unkenntnis ihrer Wirkung betätigt oder wer auf sonstige Weise durch Handlungen oder Unterlassungen mutwillig Betriebsstörungen verursacht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Ahndung seines Verhaltens, eine Gebühr von **52 Euro** zu entrichten. Die Entrichtung dieses Betrages befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens. Wird die Bezahlung dieser Gebühr verweigert, so können die MitarbeiterInnen des Verkehrsunternehmens Name und Anschrift des Fahrgastes feststellen und falls notwendig die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

3. Teil

TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für die Standseilbahn, die Lifte auf den Schloßberg und die Rutsche

3.1. Beförderungstarife für Personen mit der Schloßbergbahn

3.1.1. Stundenkarte (lt. Verbundtarif)

Vollpreis	EUR	2,50
38 % ermäßigt	EUR	1,60
50 % ermäßigt	EUR	1,30

3.1.2. 24-Stunden-Karte (lt. Verbundtarif)

Vollpreis	EUR	5,50
38 % ermäßigt	EUR	3,40
50 % ermäßigt	EUR	2,80

3.1.3. Graz-72-Stunden-Ticket

Das Graz-72-Stunden-Ticket kostet **12,90 Euro** pro Person. Zwei Kinder bis zum 15. Geburtstag können gratis mitgenommen werden.

3.1.4. Gruppentarif

Gruppentariffahrschein können nur an den Kassen der Schloßbergbahn erworben werden.
Gruppentarife (ab 10 Personen):

Erwachsene

Bergfahrt	EUR	2,50
Talfahrt	EUR	2,50
Berg- u. Talfahrt	EUR	4,50

Kinder

Bergfahrt	EUR	1,20
Talfahrt	EUR	1,30
Berg- u. Talfahrt	EUR	2,40

Bei Reisegruppen ab 20 Personen kann eine Person, bei Gruppen ab 30 Personen eine zweite Person kostenlos mitfahren.

FremdenführerInnen der Stadt Graz werden in Ausübung ihres Dienstes nach Vorweis des Berechtigungsausweises kostenlos befördert.

3.1.5. Gruppentarif ab 17 Uhr

Berg- & Talfahrt, Vollpreis	EUR	4,90
Berg- & Talfahrt, 38 % ermäßigt	EUR	3,00
Berg- & Talfahrt, 50 % ermäßigt	EUR	2,60

3.2. Beförderungstarif für Hunde

Hunde fahren kostenlos mit.

3.3. Gepäck

Für Gepäck wird kein Beförderungspreis eingehoben.

3.4. Beförderungstarife für Personen mit dem Schloßberglift

3.4.1. Kinder bis 6 Jahre

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt Freifahrt.

3.4.2. Kinder/Jugendliche (6 bis 15 Jahre)

Für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind folgende Tarife gültig:

Bergfahrt	EUR	1,20
Talfahrt	EUR	1,20
Berg- und Talfahrt	EUR	2,30

3.4.3. Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene

Bergfahrt	EUR	1,70
Talfahrt	EUR	1,70
Berg- und Talfahrt	EUR	3,30

3.4.4. Jahreskarte

Jahreskarte übertragbar	EUR	300,00
--------------------------------	------------	---------------

Übertragbare Karten werden nicht rückerstattet.

3.5. Kombikarte Schloßbergbahn- und lift

Kinder vom vollendeten 6. bis vollendetem 15. Lebensjahr	EUR	2,20
Kinder in den Ferien	EUR	1,20
Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	EUR	3,60

3.6. Schloßberggrutsche

Schloßberggrutsche Aufpreis	Euro	5,00
Schloßberggrutsche + Berg Lift Erwachsene	Euro	6,70
Schloßberggrutsche + Berg Lift Kind	Euro	6,20
Schloßberggrutsche + Berg Lift + ½ Tal Erw.	Euro	7,80
Schloßberggrutsche + Berg Lift + ½ Tal Kind	Euro	7,00
Schloßberggrutsche + Tal Lift bis Rutsche Erw.	Euro	6,10
Schloßberggrutsche + Tal Lift bis Rutsche Kind	Euro	5,80

3.7. Zuschlagstarif (Mehrgebühren) und Nebengebühren

Diesen Zuschlagstarif (Mehrgebühren) hat zusätzlich zum Normalpreis jeder Fahrgast zu entrichten, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird. Wer den Fahrpreis oder den Zuschlagstarif nicht bezahlt, hat bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage, eine erhöhte Gebühr zu bezahlen. Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

Zuschlagstarif (Mehrgebühr)	EUR	39,00
------------------------------------	------------	--------------

Für Verunreinigungen im Bereich der Anlagen oder Betriebsmittel wird eine Reinigungsgebühr verrechnet.

Reinigungsgebühr	EUR	78,00
-------------------------	------------	--------------

Betriebszeitenverlängerung (Schloßbergbahn)	EUR	290,00
--	------------	---------------

Betriebszeitenverlängerung (Schloßberglift)	EUR	135,00
--	------------	---------------

3.8. Gemeinschaftstarif mit Straßenbahn- und Autobusverkehr der Graz Linien

Folgende Fahrscheine des Straßenbahn- und Autobusverkehrs der Graz Linien sind auf der Schloßbergbahn gültig:

- Tagesnetzkarten lt. Tarif, 1. Teil
- Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahresnetzkarten lt. Tarif, 1. Teil
- Seniorenkarten lt. Tarif, 1. Teil
- Ermäßigte Schüler-, Lehrling- und Berufsschülerkarten mit Netzauszahlung

4. Teil

AUßERTARIFLICHE ERMÄßIGUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr

4.1. Polizei Gesamtnetz Jahreskarten

In Uniform werden Polizeibedienstete unentgeltlich befördert. Kriminalbeamte der Polizei werden im Dienst auch in Zivil unentgeltlich befördert. Im Rahmen der Fahrbegünstigung für die Polizei haben auch die Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark bzw. der Bundeskriminalpolizeidirektion Graz, Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien (BA 29/2001).

Zwei Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Gesamtnetz-Jahreskarte

EUR 380,40

4.2. Mitarbeiter der Holding Graz (VSB Kollektivvertrag)

Die MitarbeiterInnen (aktive und PensionistInnen) der schließlich der abgeordneten Gemeindebediensteten) und deren Familienangehörige erhalten:

Gesamtnetz-Jahres

EUR 380,40

Als Familienangehörige gelten Gatte/Gattin, Lebensgefährtin/in und Kinder. Voraussetzung für die Zuerkennung ist in jedem Fall eine Bestätigung des Bereichs Personal.

Zwei Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

4.3. SchülerInnen öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Kinder öffentlicher Kindergärten und Kinderheime

Schüler und Schülerinnen öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Kinder öffentlicher Kindergärten und Kinderheime, sowie Kinder und Jugendliche der Jugendorganisationen, die eine Bestätigung des Stadt- oder Landesschulrates vorzeigen, erhalten für Lehr- und Ausflugsfahrten, die in Gruppen von mindestens 10 unter Führung einer

Aufsichtsperson durchgeführt werden, eine Ermäßigung (für je 2 SchülerInnen unter 15 Jahren ist ein Kinderfahrtschein, für je 2 SchülerInnen über 15 Jahren ein normaler Fahrtschein und für einen einzelnen Schüler oder Schülerin ebenfalls ein entsprechender Fahrtschein zu lösen.)

Für Lehr- und Begleitpersonen ist der Vollpreis zu bezahlen.

4.4. Bedienstete, Familienangehörige von aktiven MitarbeiterInnen und pensionierte MitarbeiterInnen und deren Familienangehörigen des ÖBB Konzerns

Bedienstete und Familienangehörige der ÖBB erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-10-Fahrtenkarten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können unentgeltlich mitgenommen werden

Grazer-10-Fahrtenkarte **EUR 10,90**

4.5. Bedienstete und Familienangehörige der Graz-Köflacher Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahn

Bedienstete und Familienangehörige der Graz-Köflacher Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahnen erhalten auf Grund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-6-Fahrtenkarten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können unentgeltlich mitgenommen werden. Als Familienangehörige gelten Gatte/Gattin, Lebensgefährtin/in und Kinder.

Grazer-6-Fahrtenkarte **EUR 10,90**

4.6. Grazer SozialCard Mobilität

Auf Basis der jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen der Graz Linien und der Stadt Graz wird die „Grazer SozialCard Mobilität“ ausgegeben.

Das Sozialamt der Stadt Graz überprüft die Anspruchsberechtigung für eine SozialCard. Diese wird vom Sozialamt ausgefolgt ist die Voraussetzung für den Anspruch auf eine „Grazer SozialCard Mobilität“. Mit einer gültigen SozialCard bekommt sie/er im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien, Jakoministraße 1, das gegenständliche Ticket, das für ein Jahr ab Ausstellungsdatum Gültigkeit hat, ausgefolgt. Ein Passbild für diese nicht übertragbare Karte muss aus jüngster Zeit sein. Die SozialCard muss am Tag der Ausstellung der „Grazer SozialCard Mobilität“ gültig sein!

Grazer SozialCard Mobilität (ohne SBB)	EUR	50,00
Grazer SozialCard Mobilität (mit Begleitung ohne SBB)	EUR	50,00
Grazer SozialCard Mobilität (mit SBB)	EUR	60,00
Grazer SozialCard Mobilität (mit Begleitung mit SBB)	EUR	60,00
Neuausstellung	EUR	10,00

Benützt werden können alle städtischen Verkehrsmittel mit ein- und zweistelliger Liniennummer in der Zone 101.

Damit sind die Straßenbahnlinien und die Stadtbushlinien in der Zone 101 gemeint. Regionalbuslinien und die Eisenbahn können nicht benützt werden. Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

4.7. Militärfahrscheine

Militärfahrscheine werden in Form von Graz-10-Fahrtenkarten zum ermäßigten Einheitstarif an das Militärkommando bzw. die von ihm Beauftragten nur im Vorverkauf abgegeben.

Graz-10-Fahrtenkarten

EUR 10,90

Benützungsberechtigt sind alle Soldaten ohne Rangunterschied, so ferne sie in Uniform sind. Soldaten in Zivil dürfen diese Fahrscheine nur dann benützen, wenn sie als ordentliche Präsenzdienner mit Standort Graz die Benützungsberechtigung durch Mitführen des Wehrdienstbuches bzw. Wehrdienstausweises mit Bestätigung (Standort Graz) nachweisen können. Gestattet ist die Benützung des Militärfahrscheines für PräsenzdiennerInnen in Zivil nur dann, wenn im Wehrdienstbuch der Status „Soldat des o.PD. im Standort Graz“ ausdrücklich bestätigt ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Grazer-10-Fahrtenkarten mit der Ausnahme, dass für jedes Kind in Begleitung ein Kinderfahrschein zu bezahlen ist.

4.8. Rettungsdienste und Freiwillige Feuerwehr Graz

MitarbeiterInnen der in Graz tätiger Rettungsdienste und der Freiwilligen Feuerwehr Graz haben im Dienst im Uniform und Ausweis Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien.

4.9. Ordnungswache der Stadt Graz

MitarbeiterInnen der Ordnungswache der Stadt Graz haben im Dienst mit Uniform und Ausweis Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien.

5. Teil

AUßERTARIFLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

1. Entgegen den Bestimmungen im I. Teil, Jahreskarten, werden an Institutionen, bei denen ein Missbrauch auszuschließen ist, auch

InhaberIn-Jahreskarten ohne Passbild ausgegeben, wobei ein 50%iger Inhaberzuschlag eingehoben wird.

2. Entgegen den Bestimmungen im I. Teil, Jahreskarten, werden an die InhaberIn der Vorverkaufsstellen der Graz Linien, auch InhaberIn-Streckenjahreskarten ohne Passbild im

Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung abgegeben. Diese Karte berechtigt zur Fahrt auf der angegebenen Strecke vom Standort der Vorverkaufsstelle zum Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien, Jakoministraße 1. Die zeitliche Gültigkeit ist auf der aufgeklebten Wertmarke ersichtlich und muss während der Vertragsdauer jährlich verlängert werden.

6. Teil

Freifahrt auf bestimmten Strecken

Altstadt-Bim

Auf den unten angeführten Streckenabschnitten gilt Freifahrt bei Fahrten mit der Straßenbahn von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss an allen Betriebstagen in jede Fahrtrichtung. Die Freifahrt ist auch bei einem Schienenersatzverkehr für diese genannten Streckenabschnitte gültig.

Streckenabschnitte zwischen folgenden Stationen

- Hauptplatz – Südtiroler Platz
- Hauptplatz – Schlossbergplatz
- Hauptplatz – Jakominiplatz
- Jakominiplatz – Kaiser-Josef-Platz
- Jakominiplatz – Finanzamt
- Jakominiplatz - Dietrichsteinplatz